

## Stellungnahme zur Änderung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung im Jahr 2024

### Grundsätzliche Anmerkungen:

Aktuell scheint es, als würden Ziele wie Pestizidreduktion, geringere Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen, mineralischen Düngemitteln und Eiweißpflanzenimporten, oder die Reduktion von Antibiotika in der Tierhaltung gesetzgeberisch in weite Ferne rücken. **Daher sollte der Ökolandbau als Transformationspfad stärker in den Fokus der Förderung genommen werden.** Denn in der ökologischen Landwirtschaft, gesetzlich verankert durch die EU-Öko-Verordnung sowie privatrechtlich durch noch höhere Standards abgesichert, setzt diese Ziele bereits heute um. Auch für den Umbau der Tierhaltung kann der Ökolandbau einen alternativen Pfad aufzeigen.

Leider zeichnet sich ein Jahr nach Beginn der neuen Förderperiode ab, dass die nationale GAP-Umsetzung die Entwicklung des ökologischen Landbaus bremst, statt zur Erreichung der Ausbauziele von EU, Bund und Ländern beizutragen. **Der Ökolandbau mit seinem systemischen und dauerhaften Ansatz wird im neuen Fördersystem relativ schlechter gestellt. Das zeigt sich – neben der Benachteiligung bei den Öko-Regelungen – auch im Rahmen der Konditionalität.** Die neue Konditionalität wurde gestrickt, um Schadensbegrenzung innerhalb eines Agrarmodells mit hohem und umweltschädlichem Intensitätsniveau zu betreiben. **Die fehlende Differenzierung benachteiligt gesamtumgestellte Bio-Betriebe, die bereits jetzt Produktivität und Umweltschutz vereinen.** Darüber hinaus stoßen einige der Auflagen auf Unverständnis, auch weil bewährte Praktiken des Ökolandbaus erschwert – und Methoden, welche auf Pestizideinsatz angewiesen sind, bevorzugt werden. Vor allem bei den GLÖZ Standards 5 und 8 besteht dringender Änderungsbedarf.

### „green by concept“ – als kostengünstige Förder- und Umstellungsmaßnahme

Die Vorgaben zur Konditionalität, allen voran bei GLÖZ 5, 6 und 8 sollten aus oben genannten Gründen für Öko-Betriebe im Sinne der ehemaligen „Green-by-Definition“-Regel angepasst werden. Da es weiterhin GLÖZ-Standards geben wird, die selbstverständlich auch von gesamtumgestellten Bio-Betrieben umgesetzt werden müssen (wie z.B. GLÖZ 1), wäre ein Ansatz **„green by concept“** für bestimmte GLÖZ umzusetzen.

Diese Änderungen können weitestgehend budgetneutral umgesetzt werden.

### GLÖZ 8: Mindestanteil von nichtproduktiven Flächen

Mit der neuen GAP ist ein Mindestanteil von vier Prozent nichtproduktiver Flächen durch die Anlage von Ackerbrachen und/oder durch Landschaftselemente zu erbringen. Dass Bio-Betriebe in gleichem Maße von der Regelung betroffen sind, ist auf Grund des produktionsintegrierten Naturschutz-Ansatzes des ökologischen Landbaus und einer im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft wissenschaftlich belegten deutlich höheren Biodiversitätsleistung<sup>1</sup> nicht stimmig. Der ökologischen Bewirtschaftung ist der Schutz der Artenvielfalt AUF DER GESAMTEN FLÄCHE immanent, allen voran durch den konsequenten Verzicht auf chemisch-synthetischen Pflanzen-

---

<sup>1</sup> <https://www.thuenen.de/de/themenfelder/oekologischer-landbau/die-leistungen-des-oekolandbaus-fuer-umwelt-und-gesellschaft>

schutz oder allgemein eine vielfältige Fruchtfolge, aber auch durch gezielte Management-Maßnahmen wie: Klee gras als eine Form der Brache, reduzierte mechanische Unkrautregulierung, vernetzende Blühstreifen oder Anbau besonders wertvoller Kulturen und Untersaaten (Körnerleguminosen, alte Kultursorten mit lichten Beständen wie Emmer und Einkorn, etc.). Der Ansatz der Pflichtbrache in der GAP aber folgt der Schutz- und Schmutz-Gebiete-Logik und geht davon aus, dass fehlende Umweltleistungen einer konventionellen Wirtschaftsweise auf der Produktionsfläche, auf separaten Flächen kompensiert werden müssen.

Um den produktionsintegrierten Naturschutzansatz des Öko-Landbaus angemessen zu berücksichtigen, sollte es nach § 11 des GAP-Konditionalitäten-Gesetzes in Verbindung mit §§ 19 und 20 GAP-Konditionalitäten-Verordnung für Betriebe des ökologischen Landbaus keine Verpflichtung geben, wenn der Gesamtbetrieb nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 über den ökologischen Landbau bewirtschaftet wird.

**Formulierungsvorschlag:** § 20 Absatz 1 GAPKondV: Es ist eine weitere Ziffer 3 anzufügen:

*Auf die 4 % des Ackerlandes des Betriebes werden angerechnet ...*

*3. gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zertifizierte Ackerflächen, sofern der Gesamtbetrieb nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848 bewirtschaftet wird, zu einem Anteil von 2,7%.*

### **GLÖZ 5 und 6: Erosionsschutz und Mindestbodenbedeckung**

Der BÖLW begrüßt, dass bei GLÖZ 6 praxistaugliche Regelungen gefunden wurden, um bewährte ökologische Praktiken bei Bedarf weiterhin zu ermöglichen.

Jedoch zeigt sich, dass **durch die Regelungen von GLÖZ 5 die Möglichkeit einer situativen Bodenbearbeitung nicht mehr gegeben** ist. Darüber hinaus erreicht der Grad der Regulierung ein Ausmaß, welches nur noch schwer zu durchschauen, nachzuvollziehen und in der Praxis anzuwenden ist: neben Überschneidungen mit GLÖZ 6, dessen praxistaugliche Handlungsspielräume durch GLÖZ 5 weitgehend wieder eingeschränkt werden, gibt es auch Überschneidungen mit Förder- und Fachrecht (z.B. DüV). Die Betroffenheit ist zusätzlich erhöht, da es durch die verpflichtende Berücksichtigung des „Regenerositätsfaktors“ (R-Faktor) bei der Einstufung der erosionsgefährdeten Flächen ab 2023 zu einer deutlichen Zunahme der erosionsgefährdeten Gebiete kommt.

In der **Gesetzesbegründung** der GAPKondV zur Ermöglichung der Länderausnahmen von GLÖZ 5 (B. Besonderer Teil, „Zu § 16“, zu Absatz 6<sup>2</sup>) **wird explizit auf die besonderen Umstände des Ökolandbaus eingegangen:** „Gerade im Ökolandbau ist der Pflug sowie der alternierende Anbau von Sommer- und Winterkulturen das wichtigste Mittel zur Beikrautregulierung.“ In den Bundesländern wurden bisher überwiegend keine rechtssicheren Ausnahmen etabliert, die diesen besonderen Bedarf berücksichtigen. Es bedarf daher dringend einer **bundesweit gültigen Basis-Ausnahmeregelung** in der GAPKondV, um der bestehenden Rechtsunsicherheit zu begegnen und zumindest **eine Harmonisierung mit den in Rahmen von GLÖZ 6 etablierten Handlungsspielräumen** (raue Pflugfurche möglich: vor frühen Sommerkulturen; auf schweren Böden; im Fall des Anbaus von Dämmen bei Dammbegrünung) flächendeckend sicher zu stellen:

---

<sup>2</sup> Kabinettsfassung der GAP-Konditionalitäten-Verordnung, abrufbar unter [https://www.bmel.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettsfassung/gapkondv-kabinettsfassung.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmel.de/Shared-Docs/Downloads/DE/Glaeserne-Gesetze/Kabinettsfassung/gapkondv-kabinettsfassung.pdf?__blob=publicationFile&v=4)

**Formulierungsvorschlag:** Nach § 16 Absatz 3 sollte folgender Absatz 4 eingefügt werden; die Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6:

„(4) Auf gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zertifizierte oder in eine Fördermaßnahme zum Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einbezogenen Ackerflächen ist

1. der Pflug abweichend von Absatz 2 zulässig, wenn die Bodenbearbeitung überwiegend quer zur Haupthangrichtung erfolgt.
2. der Pflug abweichend von Absatz 2 und 3 Satz 1 bis 3 zulässig, wenn nach dem Pflug eine frühe Sommerkultur nach Anlage 5 angebaut wird oder auf schweren Böden nach Anlage 6 oder solchen mit mindestens 17 Prozent Tongehalt.
3. der Pflug abweichend von Absatz 3 Satz 4 vor der Aussaat von Reihenkulturen zulässig, wenn im Falle des Anbaus von Kulturen in Dämmen die Dämme quer zur Haupthangrichtung angelegt werden.

Am praktikabelsten wäre es im Sinne des o.g. „green by concept“, die raue Winterfurche auf gemäß Verordnung (EU) 2018/848 zertifizierte oder in eine Fördermaßnahme zum Verzicht auf chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel einbezogenen Ackerflächen bereits auf Ebene der GAP-KondV als gleichwertige Erosionsschutzmaßnahme anzuerkennen.

Im Rahmen der Gesetzesbegründung zu GLÖZ 5 wird als Zweck der Vorgaben für die besonders stark gefährdeten Kulissen in der Erosionsgefährdungsklasse KWasser2 klar die „Verhinderung einer längeren Brachezeit“ benannt: „Ziel ist es, möglichst ein dauerhaft bedecktes Ackerland durch Bewuchs oder über Erntereste zu erreichen.“ Damit deckt sich die praktische Zielrichtung mit GLÖZ 6, was die **Notwendigkeit einer Harmonisierung** ebenfalls hervorhebt. Spätestens bei der Ausarbeitung der **Länder-Erosionsschutzverordnungen** sollte daher, **neben den o.g. Punkten**, weiterhin sichergestellt werden:

- Praktikabilität von Erosionsschutzstreifen unter Berücksichtigung von **Bagatellregelungen**
- Ausnahmen vom Pflugverbot bei Sicherstellung **anderweitiger Bodenbedeckung** durch Folie, Vlies, Netz, oder einem in der erosionsmindernden Wirkung gleichwertigen Schutz (z.B. Mulchschicht, Belassen von Ernteresten)
- Ausnahmen vom Pflugverbot bei Anlage einer **rasenbildenden Kultur als Vorfrucht**

#### **Hintergrund:**

Der biologischen Bewirtschaftung liegt zu Grunde, über vielfältige Maßnahmen den Humusgehalt zu erhöhen, die Bodenstruktur zu verbessern und damit die Bodenfruchtbarkeit auf natürliche Weise zu fördern und für zukünftige Generationen zu sichern. Daher sind grundsätzlich alle Maßnahmen, die dem Schutz des Bodens dienen, zu begrüßen. Auch eine Bedeckung des Bodens, welche beispielsweise

der Nährstoffversorgung und dem Verdunstungsschutz dient, findet häufige Anwendung. Neben erosionsschützenden Wirkungen hat eine Winterbodenbedeckung weitere positive Effekte wie die Bereitstellung von Nahrungs- und Rückzugsräumen für Vögel und Insekten.

Zugleich sind gerade Bio-Betriebe besonders auf eine erfolgreiche Grundbodenbearbeitung angewiesen. Eine gute Bodenstruktur ist maßgeblich für den Anbau-Erfolg, hinsichtlich Pflanzengesundheit und Pflanzenschutz. Die Möglichkeit, die Grundbodenbearbeitung der Witterung und Bodenqualität entsprechend durchführen zu können („**situative Bodenbearbeitung**“), ist elementar wichtig, um erfolgreichen (Bio-)Ackerbau betreiben zu können.

### „Rauere Winterfurche“

Die Grundbodenbearbeitung erfolgt bei Bio-Betrieben mit Marktfruchtanbau, Kartoffelanbau, Sonderkulturen (Möhren etc.) auf schweren Böden oftmals mit dem Pflug. Auf leichten Böden ist eine Pflugfurche oder auch eine pfluglose Bearbeitung im Frühjahr oftmals auch in Kombination mit einer winterharten Zwischenfrucht geläufig. **Je schwerer der Boden ist, desto kritischer ist jedoch eine Pflugfurche im Frühjahr.** Selbst bei guter oberflächlicher Abtrocknung bleiben schwere Böden gerade im zeitigen Frühjahr sehr lange sehr feucht. Zu frühe und intensive Bearbeitung bei den sog. „Stunden- und Minuten-Böden“ birgt das **Risiko drastischer Strukturschäden**: das beim Pflügen in der Furche geführte Rad des Schleppers und die vor der eigentlichen Wendung des Bodens erfolgende Kompression der Bodenaggregate durch das Schar des Pfluges sind wesentliche Gründe, weshalb eine Frühjahrsfurche auf schweren Böden sehr häufig mit einer erheblichen Belastung durch Klutenbildung und brockige Struktur einhergeht. Speziell im Anbau von Kartoffeln und Feldgemüse kann **dies dramatische Folgen für die Ertrags- und vor allem die Qualitätsentwicklung der jeweiligen Kulturen** haben.

**Für den Ökolandbau ist eine situative Flexibilität für die Anwendung der rauen Winterfurche (Pflugfurche) erforderlich.**

Vor diesem Hintergrund ist es sehr geläufig auf schwereren Böden mit einer abfrostenden Zwischenfrucht zu arbeiten, die ggf. schon vor der Pflugfurche grob zerkleinert und nur sehr flach eingemischt wird, z.B. mit einer Scheibenegge. Die Pflugfurche selbst wird dann durchaus möglichst weit in den Winter geschoben.

Sehr komfortabel ist ein tragender Frost auf noch nicht zu feuchtem Untergrund. Sobald jedoch angekündigte Niederschläge eine intensive Durchfeuchtung auf schweren Böden erwarten lassen, ist es **angezeigt auf schwererem Land die Pflugfurche noch vorher zu ziehen, um den Boden nicht in zu feuchtem Zustand bearbeiten zu müssen und eine eventuelle Frostgare nutzen zu können.** Die Bodenvorbereitung für Frühjahrskulturen kann sich dann auf sehr wenige und auch wesentlich weniger intensive Bearbeitungsgänge beschränken.

**Aufgrund o.g. Problematik muss insbesondere auf schweren Böden dringend eine entsprechende situative Flexibilität für die raue Pflugfurche erhalten bleiben.**

Die Folge der Pflugfurche ist zwar ein offener, aber grober Boden mit großen Krümen, welcher jedoch sogar als weniger erosionsgefährdet gilt, als ein feinkrümeliger, mit Zwischenfrucht oder Wintergetreide frisch eingesäter Acker. Die Praxis der Herbst-Winterbearbeitung ist umso wichtiger, je schwerer der Boden ist. Auf schweren Böden ist nicht nur ein Abtrag, sondern auch eine

Auswaschung generell unwahrscheinlicher als auf leichten. Mit Sicherheit tun gerade Bio-Landwirte und Bio-Landwirtinnen alles dafür, um keine Nährstoffverluste in Kauf nehmen zu müssen – und beugen beim Anlegen einer Pflugfurche einer Auswaschung durch eine möglichst späte Bearbeitung (Umbruch von Vor-/Zwischenfrüchten im November/Dezember statt bereits im September/Okttober, wenn der Boden noch warm ist) vor.

### **Erhalt der Bodenfeuchtigkeit:**

Die Winterfeuchtigkeit spielt in trockenen Gebieten eine wichtige Rolle für die folgende Anbausaison. Sie gilt es bestmöglich zu erhalten. Das Pflugverbot im Rahmen von GLÖZ 5 bedeutet, dass die Grundbodenbearbeitung frühestens ab Mitte Februar durchgeführt werden kann. Dringend notwendige Feuchtigkeit geht verloren, wenn – durch zu späte Bodenbearbeitung – frisch gepflügtes Land unter trockenen Verhältnissen auf Krumentiefe austrocknet und der kapillare Wasseranschluss nach unten gekappt ist. **Zusätzlich zu oben skizzierter Problematik der Strukturschä-**

**digung drohen hier Ertragseinbußen durch Wasserdefizit**, welches erfahrungsgemäß wesentlich geringer ausfällt, wenn sich ein anfangs Winter gepflügter Boden über den Winter setzen kann und im Frühjahr nur mit schmalen Zinken flach gelockert werden muss.

**Im umgekehrten Fall bietet in Regionen und Situationen mit hohen Frühjahrsniederschlägen die Frühjahrsfurche das Risiko weiterer Strukturschädigung und Anbauverzögerung, wenn auf frisch gepflügtes, nicht abgesetztes, von Kapillaren durchzogenes Land höhere Mengen Niederschlag fallen.**

#### **Winterfurche zur Beikrautregulierung**

Eine Winterfurche oder eine ähnliche pfluglose Bearbeitung zum passenden Zeitpunkt im Winter ist durchaus auch eine **vielfach wichtige Methode der Beikraut- und Durchwuchskultur-Regulierung, insbesondere im ökologischen Landbau.**

Aber auch für konventionell wirtschaftende Betriebe bietet die mechanische Beikrautbekämpfung die Möglichkeit, Pflanzenschutzmittel zu reduzieren. Der richtige Zeitpunkt im Winter ist entscheidend - der Boden muss dazu beispielsweise gefroren oder in anderen Fällen ausreichend abgetrocknet sein – eine angesichts aktueller klimatischer Entwicklungen meist nur an sehr wenigen Tagen dargebotene Situation.

Als Beispiel zu nennen sind die tiefere Einarbeitung eventuell abgesamter Zwischenfruchtbestandteile oder Herbstunkräuter, die gezielte Abtötung von Ölrettich durch Teilung der Rübe, das Frostgrubbern zur Verhinderung von Durchwuchskartoffeln oder auch die Frostbearbeitung zur Austrocknung von Queckenrhizomen als eine der Maßnahmen gegen Wurzelunkräuter.

**Die Möglichkeit, weiterhin mit der Rauhen Pflugfurche, die in Bayern bereits seit mehreren Jahren als Erosionsschutzmaßnahme anerkannt ist, zu arbeiten, ist unbedingt zu gewährleisten.**

Dabei gilt: je schwerer und trockener ein Standort, desto wichtiger ist eine Herbst-/Winterfurche zum, je nach Witterung, passenden Zeitpunkt. Auf anderen Standorten können sich jedoch auch pfluglose Bearbeitungen in den Wintermonaten (z.T. auf gefrorenen Boden) anbieten, mit dem Ziel vorbeugende Pflanzenschutzmaßnahmen durchzuführen. Elementar ist es, situativ handeln und die jeweils angepasst notwendige Bodenbearbeitung durchführen zu können. Der Zeitpunkt, die Witterung und die Bodenbeschaffenheit sind entscheidend für den Erfolg der Maßnahmen.

Berlin, den 09.01.2023